

Aktenzeichen:

2 RU 172/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

21. Oktober 1958

In Sachen

.....

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Beigeladen:

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 21. Oktober 1958 für
Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-West-
falen vom 7. Mai 1956 wird mit den ihm zugrunde lie-
genden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwie-
sen.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Ehemann der Klägerin war selbständiger Konditormeister in Dortmund. Als solcher war er Mitglied der beklagten Berufsgenossenschaft und nach deren Satzung gegen Arbeitsunfälle versichert. Seit der Neugründung der Konditoreninnung Dortmund im Jahre 1949 war er ihr Obermeister. Dieses Amt war ein Ehrenamt. Die Innung pflegte alle zwei Jahre ein Familienfest abzuhalten. Ein solches Fest fand auch am 21. Januar 1954 in der R.xxxxxx-Gaststätte in Dortmund statt. Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung lagen in den Händen des Ehemannes der Klägerin. Um 4 Uhr morgens war die Feier zu Ende. Im Anschluß hieran rechnete der Ehemann der Klägerin noch mit Künstlern, Musikern und Kellnern ab, um sich dann gemeinsam mit der Klägerin nach Hause zu begeben. Am Fuße der Treppe, die zum ersten Obergeschoß der Gaststätte führt, kam er zu Fall und zog sich einen Oberschenkelbruch zu. Nachdem der Bruch genagelt worden war, trat eine Lungenembolie ein. Sie hatte am 5. Februar 1954 den Tod des Verunglückten zur Folge. Der Tod ist unmittelbar auf den Unfall zurückzuführen.

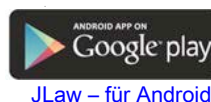
Den Anspruch der Klägerin auf Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 13. April 1954 mit folgender Begründung ab: Nach den Richtlinien des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften sei für Unfälle, die ein Versicherter bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer Berufsorganisation erleidet, nur dann Entschädigung zu leisten, wenn die Tätigkeit als Ausfluß der beruflichen Tätigkeit zu werten sei oder auf Grund eines festen Arbeits- oder Dienstverhältnisses zur Organisation ausgeführt werde oder aus einem sonstigen Grunde versichert sei. Keine dieser Voraussetzungen sei gegeben, insbesondere sei die Veranstaltung eines Familienfestes nicht als Ausfluß der beruflichen Tätigkeit eines Konditormeisters anzusehen. Es habe auch kein Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Obermeister und der Konditoreninnung vorgelegen; jener habe die Geschäftsräume

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Innung nur selten aufgesucht, vielmehr die anfallenden Arbeiten in seiner Wohnung erledigt.

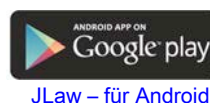
Den ablehnenden Bescheid hat die Klägerin mit der Klage angefochten und zu deren Begründung vorgebracht, die Abhaltung des Familienfestes sei keine private Angelegenheit der Konditoren gewesen, sondern eine im wesentlichen satzungsmäßigen Zwecken der Innung dienende Veranstaltung. Dabei hat die Klägerin auf § 3 der Satzung vom 20. April/1. Juni 1950 hingewiesen, nach dem es u.a. zu den Aufgaben der Innung gehört, die gemeinsamen gewerblichen Interessen der Mitglieder und ein ge-
deihliches Verhältnis zwischen Mitgliedern und Gesellen zu fördern, den Gemeingeist zu pflegen sowie die Standesehre unter den Mitgliedern aufrechtzuerhalten und zu stärken.

Nachdem das Sozialgericht (SG.) die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft als den für die Konditoreninnung als Körperschaft zuständigen Versicherungsträger beige-
laden hatte, hat es durch Urteil vom 17. Mai 1955 den Bescheid der Beklagten aufgehoben und diese verurteilt, den Unfall des Ehemannes der Klägerin vom 22. Januar 1954 als Arbeitsunfall anzuerkennen und der Klägerin Witwenrente zu gewähren.

Das Landessozialgericht (LSG.) Nordrhein-Westfalen hat die Berufung der Beklagten durch Urteil vom 7. Mai 1956 mit folgender Begründung zurückgewiesen: Der Unfall habe sich zwar nicht bei einer für den Konditorbetrieb typischen Tätigkeit ereignet, jedoch habe die Veranstaltung des Innungsfestes mit der beruflichen Tätigkeit des Ehemannes der Klägerin in einem so engen Zusammenhang gestanden, daß der Unfall von dem Versicherungsschutz aus der eigentlichen Berufstätigkeit mitumfaßt werde. Die mit dem Amt eines Obermeisters verbundene Tätigkeit sei eine Ausstrahlung des Berufs. Die enge Beziehung komme besonders deutlich in den im Bescheid der Beklagten angeführten Richtlinien des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 27. Juni 1952 - VB 101/52 - zum Ausdruck. Diese Richtlinien seien zwar für das Gericht nicht bindend, es entspreche aber einer lebensnahen Rechtsprechung, die darin enthaltene Bewertung von Lebensstatbeständen zu berück-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sichtigen. Die als Ausfluß des Konditorberufes zu wertende ehrenamtliche Tätigkeit erfasse auch die Veranstaltung des Innungsfestes. Dieses Fest sei keine reine Vergnügungsveranstaltung, sondern wesentlich dazu bestimmt gewesen, satzungsmäßigen Zwecken zu dienen. Es müsse unterstellt werden, daß alles, was die Satzung als Aufgabe der Innung bestimme, im inneren Zusammenhang mit der Berufstätigkeit der Innungsmitglieder stehe. Schon aus diesem Grunde sei die Ausrichtung des Festes durch den Obermeister seiner beruflichen Tätigkeit zuzurechnen. Dies gelte auch deshalb, weil das Fest zugleich den Gemeingeist und das Zusammengehörigkeitsgefühl der ca. 20 Mitglieder des Betriebes des Ehemannes der Klägerin gefördert habe. Die Beigeladene sei nicht leistungspflichtig, weil der Ehemann der Klägerin nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu der Innung gestanden habe und auch nicht wie ein nach § 537 Nr. 1 bis 9 der Reichsversicherungsordnung (RVO) Versicherter tätig geworden sei.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfragen hat das LSG. die Revision zugelassen.

Das Urteil ist der Beklagten am 23. Juni 1956 zugestellt worden. Sie hat hiergegen am 7. Juli 1956 Revision eingelegt und diese bis zum 10. September 1956 begründet; die Frist zur Begründung der Revision war bis zum 23. September 1956 verlängert worden (§ 164 Abs. 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Beklagte meint, das LSG. habe zu Unrecht die Durchführung des Familienfestes der unter Versicherungsschutz stehenden Berufstätigkeit des Ehemannes der Klägerin zugerechnet. Sie hält es für zweifelhaft, ob die Beigeladene im Revisionsverfahren noch beteiligt ist und an Stelle der Beklagten zur Entschädigung verurteilt werden könnte.

Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen die
Klage abzuweisen,



- 5 -

hilfsweise,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das LSG. zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Begründung des angefochtenen Urteils.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

II

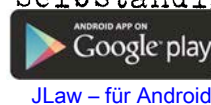
Die vom LSG. zugelassene Revision ist statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG), auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie führte zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

Der Senat hatte die Frage, ob der Klägerin aus Anlaß des Todes ihres Ehemannes Entschädigungsansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung gegen die Beklagte zustehen, unter zwei rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, einmal unter dem Gesichtspunkt, daß der Ehemann der Klägerin das Innungsfest als Obermeister ausgerichtet und geleitet hat, und zum anderen unter dem Gesichtspunkt, daß er als Konditormeister und Innungsmitglied an dem Fest teilgenommen hat.

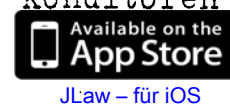
Der Auffassung des LSG., daß die Ausrichtung und Leitung des Festes durch den Ehemann der Klägerin als Obermeister der Innung seiner beruflichen Tätigkeit als Konditormeister zuzurechnen und deshalb die Beklagte als Fach-Berufsgenossenschaft entschädigungspflichtig sei, hat sich der Senat nicht anschließen können. Es trifft zwar zu, daß der Ehemann der Klägerin nur deshalb zum Obermeister berufen werden konnte, weil er Konditormeister in Dortmund war. Daraus ergibt sich jedoch noch nicht, daß alle Tätigkeiten, die er als Obermeister der Innung ausübte, ohne weiteres in einem rechtlich wesentlichen Zusammenhang mit seiner Berufstätigkeit gestanden hätten. Ebensovohl wie selbständige Konditoren



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

sich zu einer Innung zusammenschließen können (§ 47 Abs. 1 der Handwerksordnung), können sie beispielsweise einen Konditoren-Gesangverein gründen, der sich die Pflege des deutschen Liedes und die Pflege des Gemeingeistes der Konditoren als Aufgabe stellt. Bestimmt die Satzung eines solchen Vereins, daß der Vorsitzende des Vorstandes Vereinsmitglied sein muß, so ist auch dieser Vorsitzende - ebenso wie der Ehemann der Klägerin - in seiner Eigenschaft als selbständiger Konditor in sein Amt berufen worden. Gleichwohl besteht nicht schon deswegen ein rechtlich wesentlicher Zusammenhang zwischen den Betätigungen des Vorsitzenden dieses Gesangvereins, z.B. der Leitung der Jahresversammlung, und seinem handwerklichen Betrieb. Der erforderliche ursächliche Zusammenhang ist selbst dann nicht ohne weiteres gegeben, wenn der Vorsitzende einer Berufsorganisation in Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke der Organisation tätig wird. Jedenfalls darf dies nicht - wie es das LSG. getan hat - einfach "unterstellt" werden. Vielmehr muß nach der Auffassung des Senats in jedem einzelnen Falle geprüft werden, ob zwischen der Tätigkeit für die Berufsorganisation und der eigenen Betriebstätigkeit des Handelnden ein rechtlich wesentlicher Zusammenhang besteht. Dies trifft z.B. zu, wenn der Obermeister eine Innungsversammlung leitet, in welcher er in Erfüllung der Aufgabe der Innung, die Mitglieder in ihrem

Bemühen um die Steigerung der wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit des Betriebes zu unterstützen (§ 3 Abs. 1 der Satzung vom 20.4./1.6.1950), eine von ihm kurz zuvor in Betrieb genommene Maschine vorführt. Dagegen fehlt es beispielsweise an einer solchen Beziehung zum eigenen, vom Versicherungsschutz bei der Fach-Berufsgenossenschaft erfaßten Konditorenbetrieb, wenn der Obermeister sich zu einer Behörde begibt, um ihr ein Gutachten über das Lehrlingswesen im Bezirk der Innung zu erstatten (§ 3 Abs. 2 Nr. 11 der Satzung). Im vorliegenden Streitfall rechtfertigen die vom LSG. bisher getroffenen Feststellungen nicht den Schluß, daß die Leitung des Familienfestes der Konditoreninnung Dortmund durch den Ehemann der Klägerin seiner Tätigkeit als Konditor zuzurechnen sei.



Das LSG. stützt sich zur Begründung seiner gegenteiligen Auffassung zu Unrecht auf die Richtlinien des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 27. Juni 1952 (Lauterbach, Unfallversicherung, 2. Aufl., S. 39), indem es ausführt, es dürfe nicht unberücksichtigt bleiben, daß hiernach ehrenamtliche Tätigkeiten in einer Berufsorganisation in der Regel als Ausfluß des Berufs gewertet würden. Diesen Ausführungen kann schon deshalb nicht beigespflichtet werden, weil die "Richtlinien" nicht die Auffassung des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften oder gar der einzelnen Mitglieder der Berufsgenossenschaften darüber zum Ausdruck bringen, wie der Zusammenhang zwischen der ehrenamtlichen Tätigkeit in einer Berufsorganisation und der eigenen Betriebstätigkeit des Handelnden zu beurteilen ist, vielmehr den Zweck verfolgen, zu einer einheitlichen Rechtsanwendung im Feststellungsverfahren beizutragen und Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Fach- und Organisations-Berufsgenossenschaften durch eine möglichst praktikable, den gewerblichen Berufsgenossenschaften von ihrem Hauptverband empfohlene Regelung vorzubeugen (vgl. hierzu Spiecker in WzS. 1953 S. 43). Durch diese Richtlinien wird die Rechtsstellung des einzelnen Versicherten weder beeinträchtigt noch kann er sich gegenüber seiner Fach-Berufsgenossenschaft darauf berufen, daß "unterstellt" werden müsse, er sei für seine Berufsorganisation in Ausfluß seines Berufes tätig geworden. Deshalb brauchte der Senat nicht zu prüfen, was unter dem Begriff "Ausfluß des Berufes" zu verstehen ist. Im übrigen wird dieser Begriff durch die der Beklagten erteilte Auskunft des Hauptverbandes vom 20. März 1954 dahin erläutert, daß die Tätigkeit in der Berufsorganisation in einer "inneren Beziehung zu dem ausgeübten Beruf" stehen müsse (vgl. jedoch Lauterbach, Unfallversicherung, 2. Auflage, S. 38 und 39). An einer solchen Beziehung fehlt es aber im vorliegenden Streitfalle. Es besteht nur eine äußere Beziehung, nämlich die Personalunion zwischen der Leitung des Konditorenbetriebes Schwarzhoff und der Organstellung des Obermeisters. Dieser Umstand reicht zur Begründung eines rechtlich wesentlichen Zusammenhangs zwischen der Leitung des Familienfestes der Innungsmitglieder und der eigenen Betriebstätigkeit des Ehemannes der Klägerin nicht aus.



Gleichwohl könnte sich die Entschädigungspflicht der Beklagten daraus ergeben, daß der Ehemann der Klägerin nicht nur Leiter, sondern zugleich Teilnehmer des Familienfestes der Konditoreninnung war. In dieser Eigenschaft könnte er eine seinem Unternehmen zuzurechnende und deshalb unter Versicherungsschutz stehende Tätigkeit ausgeübt haben, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen Versicherungsschutz genießen (vgl. BSG. 1 S. 179 und 7 S. 249). Aus dem Urteil des LSG., in dem u.a. ausgeführt ist, das Fest habe auch den Gemeingeist und das Zusammengehörigkeitsgefühl der ca. 20 Mitglieder des Betriebes des Ehemannes der Klägerin gefördert und insofern gleichzeitig Betriebszwecken gedient, kann gefolgert werden, der Ehemann der Klägerin habe mit seiner gesamten Belegschaft das Fest besucht. Sollte dies zutreffen und sollten die Betriebsangehörigen außerdem geschlossen aufgetreten sein, so könnte im Rahmen des Innungsfestes eine unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehende Gemeinschaftsveranstaltung des Konditoreibetriebes Schwarzhoff stattgefunden haben. Unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt lassen sich die Ansprüche der Klägerin jedoch nicht abschließend beurteilen, weil der Sachverhalt insoweit nicht ausreichend erforscht, jedenfalls aber in dem angefochtenen Urteil nicht eindeutig festgestellt ist.

Als Teilnehmer des Innungsfestes könnte der Ehemann der Klägerin auch insofern versichert gewesen sein, als der Besuch einer Versammlung oder Veranstaltung einer Berufsorganisation unter gewissen Voraussetzungen versicherungsrechtlich der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt wird. In dieser Hinsicht sind die Grenzen des Versicherungsschutzes in der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts (RVA.) allerdings eng gezogen worden. Das RVA. hat die Teilnahme an Versammlungen nur dann der Betriebstätigkeit des Versicherten zugerechnet, wenn jene für den Betrieb von unmittelbarer Bedeutung war, sei es, daß eine gerade den Betrieb des Versicherten betreffende Angelegenheit zur Erörterung stand, sei es, daß von dem Versicherten bei Gelegenheit oder aus Anlaß der Zusammenkunft eine sich auf den Betrieb beziehende Maßnahme oder Handlung vorgeordnet wurde (EuM. 39 S. 4; vgl.



auch EuM. 39 S. 268 und 41 S. 489; Breithaupt 1935 S. 395 und 1936 S. 352). Eine den Versicherungsschutz begründende Beziehung zwischen dem Besuch einer Versammlung und dem Betrieb wurde auch nicht dadurch als hergestellt erachtet, daß die gewonnenen Kenntnisse gegebenenfalls für später zu ergreifende betriebliche Maßnahmen von Bedeutung sein konnten. In der bloßen Aneignung von Kenntnissen, mochten sie für die Gestaltung der versicherten Tätigkeit auch nützlich sein, sah man keine eigentliche Betriebsverrichtung, sondern nur eine vorbereitende Handlung und damit eine nicht versicherte Vorstufe der Betriebstätigkeit (RVA. in Breithaupt 1937 S. 110 111). Demgegenüber wird in neuerer Zeit mancherorts die Auffassung vertreten, die Teilnahme an Versammlungen des Berufsverbandes unterliege schon dann dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn den Teilnehmern Kenntnisse vermittelt werden, die sie - wenn auch erst nach einer gewissen Zeit - für ihren Betrieb verwenden sollen und können (OVA. Stade in BG. 1953 S. 78; Demiani, Betr. Ber. 1950 S. 904; vgl. auch OVA. Hannover vom 30.11.1950, auszugsweise wiedergegeben in Wagner, Der Arbeitsunfall, S. 180; Bayer. LVAm, Breithaupt 1953 S. 1147). Der Senat sah keine Veranlassung zu der Prüfung, ob die durch die Rechtsprechung des RVA. gezogenen Grenzen nicht zu eng sind; denn nach den bisher getroffenen Feststellungen ist noch völlig ungeklärt, ob und - gegebenenfalls - in welchem Maße dem Innungsfest ein versammlungsähnlicher Charakter zukam. In den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils ist zwar das für das Fest vorgesehene Programmheft erwähnt, dieses befindet sich aber nicht bei den Akten, und das LSG. hat auch keine näheren Feststellungen über die Programmfolge getroffen. Der Sachverhalt bedarf daher insoweit noch weiterer Erforschung.

Die Verurteilung der Beigeladenen zu Entschädigungsleistungen an die Klägerin ist entgegen der Meinung der Revision nicht schon aus verfahrensrechtlichen Gründen unzulässig. Die vom SG. vorgenommene Beiladung, die bisher nicht aufgehoben worden ist, ist auch noch im Revisionsverfahren wirksam (vgl. Peters-Sautter-Wolf, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, Anm. zu § 168 SGG). Dem steht nicht entgegen, daß eine Beiladung im Revisionsverfahren selbst nicht mehr vorgenommen werden könnte (§ 168 SGG).



- 10 -

Eine Verurteilung der Beigeladenen wäre daher verfahrensrechtlich noch statthaft; denn § 75 Abs. 5 SGG gilt über §§ 153 Abs. 1 und 165 SGG auch für das Revisionsverfahren.

Materiell-rechtlich läßt sich jedoch aus dem vom LSG. festgestellten Sachverhalt eine Leistungspflicht der Beigeladenen als des für die Konditoreninnung zuständigen Versicherungsträgers nicht herleiten.

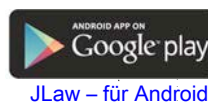
Ein Versicherungsschutz für den Obermeister als unternehmerähnliche Person (vgl. Teutsch, Schriftenreihe des Instituts für Versicherungswissenschaft an der Universität Köln, Rechtsfragen aus der Privat- und Sozialversicherung, herausg. von Prof. Roehrbein, 1953 S. 151 [159 ff.]) entfällt schon deshalb, weil die Beigeladene keine Unternehmerpflichtversicherung eingeführt und die Innung von der Möglichkeit, eine freiwillige Unternehmerversicherung abzuschließen, unstreitig keinen Gebrauch gemacht hat.

Nach § 537 Nr. 1 RVO wäre der Ehemann der Klägerin möglicherweise versichert gewesen, wenn er auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses bei der Konditoreninnung beschäftigt gewesen wäre. Wie das LSG. festgestellt hat, bestand jedoch kein Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Innung, vielmehr war der Ehemann der Klägerin als Obermeister ehrenamtlich tätig. Deshalb brauchte der Senat nicht zu prüfen, ob es dem Versicherungsschutz auf Grund des § 537 Nr. 1 RVO entgegensteht, daß der Ehemann der Klägerin als Obermeister dem Vorstand, also einem Organ der Innung, angehörte.

Der Versicherungsschutz von Personen, die - wie im vorliegenden Falle - für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ehrenamtlich tätig sind, ist im geltenden Recht nicht ausdrücklich geregelt; erst im Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung (BR-Drucksache 206/58, § 539 Abs. 1 Nr. 12 RVO) sind Vorschriften hierüber vorgesehen. Gleichwohl hat das RVA. dem angeführten Personenkreis unter bestimmten Voraussetzungen Versicherungsschutz zu-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

gebilligt. Es hat in einer Verfügung vom 16. November 1942 - I¹ 1107 a 3/42 - 798 - u.a. ausgeführt: "Die ehrenamtlich Tätigen sind als versicherungspflichtig anzusehen, wenn sie bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Beschäftigung ausüben, die sonst (bei anderem Aufbau des Unternehmens) von Belegschaftsmitgliedern verrichtet werden müßte, die zu dem Unternehmen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen. In solchem Falle sind die ehrenamtlich Tätigen nach § 537 Nr. 10 RVO als Personen anzusehen, die wie nach Nr. 1 Versicherte tätig werden" (Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Stand: 1.6.1958, S. 475). Auch die Anwendung dieser Grundsätze würde im vorliegenden Falle nicht zur Annahme eines Versicherungsverhältnisses zwischen dem Ehemann der Klägerin und der Beigeladenen führen. Nach den vom LSG. getroffenen Feststellungen hat der Ehemann der Klägerin das Innungsfest geleitet und nach Schluß der Veranstaltung mit den Künstlern, Musikern und Kellnern abgerechnet. Es ist kein Anhaltspunkt dafür gegeben, daß diese Tätigkeiten über den Rahmen der Verwaltungsaufgaben hinausgegangen wären, die dem Ehemann der Klägerin als dem Vorsitzenden des Innungsvorstandes oblagen. Insoweit war der Ehemann der Klägerin nicht wie ein auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses Beschäftigter, sondern als Repräsentant eines Organs der Innung tätig. Bei dieser ehrenamtlichen Tätigkeit genoß er keinen Versicherungsschutz nach § 537 Nr. 10 RVO. Ob die Rechtslage anders wäre, wenn er am Abend oder in der Nacht zum 22. Januar 1954 anders geartete Tätigkeiten ausgeführt, beispielsweise den Saal ausgeschmückt, Licht- oder Lautsprecheranlagen gelegt oder sein Rednerpult aufgebaut hätte, bedurfte keiner Entscheidung, weil der bisher festgestellte Sachverhalt hierfür keinen Anhalt bietet.

Nach alledem kann über die Entschädigungsansprüche der Klägerin erst abschließend entschieden werden, nachdem der Sachverhalt in mehrfacher Hinsicht weiter aufgeklärt sein wird. Deshalb mußte das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).



- 12 -

Sollte die weitere Aufklärung des Sachverhalts zu dem Ergebnis führen, daß nach den vorangegangenen rechtlichen Darlegungen Versicherungsschutz sowohl durch die Beklagte als auch durch die Beigeladene in Betracht kommt, so wird das LSG. zu beachten haben, daß nach den durch die Rechtsprechung des RVA. entwickelten und vom Bundessozialgericht gebilligten Grundsätzen dem Entschädigungsberechtigten gegenüber nur e i n Versicherungsträger leistungspflichtig ist (vgl. BSG. 5 S. 168 1757).

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem abschließenden Urteil des LSG. vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)